

# **AG\_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2021-000273 vom 17. März 2021**

Ag Regierungsrat, 2021-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_regierungsrat\\_RRB Nr. 2021-000273](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_regierungsrat_RRB_Nr.2021-000273)

FR: AG\_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2021-000273 du 17 mars 2021

IT: AG\_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2021-000273 del 17 marzo 2021

## **Regeste**

Strassenabstand; Lärmschutz Bei jedem Bauprojekt, das an eine Kantonsstrasse grenzt, muss grundsätzlich damit gerechnet werden, dass dieses Bauvorhaben in Zukunft infolge der Realisierung eines Strassenbauprojekts den gesetzlichen Strassenabstand unterschreiten wird. Massgeblich für die Beurteilung der Rechtmässigkeit des Bauprojekts ist deshalb die Sachlage im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und Baubewilligungserteilung. Um auf der Basis des geplanten Strassenbauprojekts einen höheren Strassenabstand zu fordern, als dies gesetzlich vorgeschrieben ist, fehlt eine rechtliche Grundlage (Erw. 3.2). Wenn ein Gebäude den Strassenlärm reflektiert und dadurch zusätzliche Immissionen in der Umgebung verursacht werden, kommt gemäss Lehre und Praxis das Lärmschutzrecht auf eine solche Baute grundsätzlich nicht zur Anwendung, da sie nicht die eigentliche Verursacherin des Strassenlärms ist. Eine andere Beurteilung ist jedoch am Platz, wo Reflexionen eine nachteilige Veränderung des Klangcharakters des reflektierten Schalls, zum Beispiel durch Ausbildung stehender Wellen bewirken. Die nachteilige Beeinflussung des reflektierten Lärms ist nach den Grundsätzen der vorsorglichen Emissionsbegrenzung zu vermeiden (Erw. 4).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ausgangslage

#### **E. 1.1**

Die Bauherrschaft beabsichtigt auf den Parzellen ddd und ccc den Rückbau der bestehenden Gebäude Nrn. aaa und bbb und den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage. Die Einwohnergemeinde Q. ist Grundeigentümerin der Parzelle ddd; die Parzelle ccc befindet sich im Eigentum des Kantons Aargau. Gemäss rechtsgültigem Nutzungsplan der Stadt Q liegt der Bauplatz in der Wohn- und Gewerbezone WG4 und grenzt südöstlich an die Kantonsstrasse eee, X-Strasse.

#### **E. 1.2**

Aus der Beschwerdeschrift ergibt sich, dass sich der Beschwerdeführer grundsätzlich nicht gegen das umstrittene Bauprojekt wehrt, sondern er beantragt zusammenfassend die Anordnung geeigneter Massnahmen, um die nach der Realisierung des Bauprojekts von ihm erwarteten Lärmemissionen zu verhindern beziehungsweise zu reduzieren. Dabei stützt sich der Beschwerdeführer insbesondere auf die Lärmschutzvorschriften. Darüber hinaus bringt er vor, dass das Bauprojekt ein rechtswidriges Bauvorhaben darstelle, da es einerseits gegen die Zusicherungen des Stadtammanns vom 26. März 2014 verstosse sowie vom Richtprojekt F. abweiche und andererseits den gesetzlichen Strassenabstand von 6 m

zur Kantonsstrasse eee (X-Strasse) nicht aufweise. Unter Berücksichtigung dieser Vorbringen des Beschwerdeführers ist zunächst zu beachten, dass der Regierungsrat gemäss § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 an die Beschwerdebegehren nicht gebunden ist. Erweist sich das umstrittene Bauvorhaben als nicht rechtskonform, hebt der Regierungsrat den angefochtenen Entscheid auf und entscheidet entweder in der Sache selbst oder weist diese zum Erlass eines neuen Entscheids an die Vorinstanz zurück (§ 49 VRPG). Es ist deshalb zunächst zu prüfen, ob sich das Bauvorhaben, infolge der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Mängel, als rechtswidrig erweist.

## **E. 2**

von 13

### **E. 2.1**

In seiner Beschwerde macht der Beschwerdeführer zunächst geltend, dass die vorliegend umstrittene Baubewilligung im Widerspruch zu den öffentlichen Versprechen des Stadtammanns vom 26. März 2014 stehe. Zu diesem Vorbringen des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass die Baubewilligungsbehörden das Bauvorhaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auf Übereinstimmung mit den massgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde überprüfen. Zu beachten ist dabei das gesamte öffentliche Recht, welches Bezug und Gehalt zum Baurecht aufweist. Die Baubewilligungsbehörden sind nur zur Anwendung der Vorschriften über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen sowie weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften berufen. Sie haben im Baubewilligungsverfahren in der Regel einzig zu prüfen, ob einem Bauvorhaben öffentlich-rechtliche Hindernisse entgegenstehen und dürfen grundsätzlich keine privatrechtlichen Fragen beurteilen (vgl. ANDREAS BAUMANN/RALPH VAN DEN BERGH/MARTIN GOSSWEILER/CHRISTIAN HÄUPTLI/ERIKA HÄUPTLI-SCHWALLER/VERENA SOMMERHALDER FORESTIER, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, Bern 2013, § 60, NN. 52 ff).

### **E. 2.2**

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Einwohnerrat Q. in der Sitzung vom 26. März 2014 die Anfrage von G. vom 6. April 2013 betreffend verkehrs- und emissionsberuhigende Massnahmen X-Strasse/H. behandelt hat. Dazu äusserte sich auch der ehemalige Stadtammann I.. Er thematisierte die Lärm-Problematik und äusserte sich dahingehend, dass die X-Strasse so gestaltet werden müsse, dass sie ruhiger werde. Als mögliche Lärmschutzmassnahmen nannte er Tempo 30, die Strassensanierung und die Abdämmung der grossen Betonwände, "die zum Teil bis 2 Meter überhöht sind". Ob die angefochtene Baubewilligung im Widerspruch zu diesen Äusserungen steht, muss im vorliegenden Entscheid nicht ermittelt werden, da sie nicht im direkten Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauprojekt erfolgten und somit keine Rechtsgrundlage im vorliegenden Fall bilden. Möchte der Beschwerdeführer das Vertrauensschutzprinzip geltend machen, kann ihm nicht gefolgt werden, da nicht jede behördliche Auskunft eine Vertrauensgrundlage darstellt. Blosser allgemeine Auskünfte und Absichtskundgaben oder ein Hinweis auf eine bisherige Praxis genügen nämlich hierzu nicht. Im Einzelnen wird vorausgesetzt, dass die Auskunft für einen konkreten Einzelfall aufgrund einer vollständigen Darstellung des Sachverhalts ohne Vorbehalt erteilt wurde und dass die Auskunft erteilende Person oder

Behörde für die Erteilung dieser Auskunft zuständig war oder der Rechtssuchende sie aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte. Eine weitere Voraussetzung des Vertrauensschutzes stellt sodann das Fehlen der Kenntnis der Fehlerhaftigkeit der Vertrauensgrundlage dar. Zudem kann Vertrauensschutz nur geltend machen, wer gestützt auf sein Vertrauen eine nicht ohne Nachteil wieder rückgängig zu machende Disposition getätigt hat. Zu guter Letzt muss das private Interesse am Vertrauensschutz das öffentliche Interesse an der richtigen Rechtsanwendung überwiegen, damit die Berufung auf Treu und Glauben durchzudringen vermag (BGE 137 I 69 E. 2.6). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Einerseits stellen die erwähnten Äusserungen von I. keine genügende Vertrauensgrundlage dar, da sie sich auf die Lärm-Problematik auf der X-Strasse im Allgemeinen und nicht auf das vorliegende Bauprojekt oder zumindest auf die Überbauung der betroffenen Bauparzellen beziehen. Andererseits ist aus den Akten nicht ersichtlich und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht, dass er gestützt auf die genannten Äusserungen von I. eine nicht ohne Nachteil wieder rückgängig zu machende Disposition getätigt hat. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Auskünfte beziehungsweise Zusicherungen von I. vermögen deshalb im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens nichts zu ändern.

### **E. 3**

#### Kantonsstrassenabstand

#### **E. 3.1**

Des Weiteren verweist der Beschwerdeführer auf das Richtprojekt F. und macht dabei geltend, dass das vorliegende Bauprojekt im Vergleich zum Richtprojekt F. eine massive Unterschreitung des gesetzlichen Strassenabstands aufweise. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu prüfen, ob die Abweichung vom Richtprojekt F. einen Rechtsverstoss darstellt. Gemäss der Stellungnahme des Stadtrats Q. vom 31. August 2020 handelt es sich beim Richtprojekt F. um eine durch die Stadt in Auftrag gegebene Überbauungsstudie vom 31. März 2011 für die Parzellen ddd (westlicher Teil) und ccc. In seiner Stellungnahme führt der Stadtrat Q. aus, dass diese Studie nie Teil eines einwohnerrätlichen oder stadträtlichen Beschlusses gewesen sei. Sie bilde Teil einer stadtinternen Abklärung zur Überbaubarkeit der Parzelle sowie zu einer allfälligen Abgabe der Parzelle im Baurecht oder einer Veräusserung. Zudem bringt der Stadtrat Q. vor, dass diese Abklärungen seit mindestens 15 Jahren bestehen würden und in diesem Rahmen immer wieder Gutachten und Studien durch die Stadt in Auftrag gegeben worden seien, welche ebenfalls keinerlei rechtliche oder tatsächliche Aussenwirkung zu entfalten vermögen. Dieses Richtprojekt besitze keinerlei rechtliche Wirkung, auch keine behördenverbindliche. Dieser Schlussfolgerung des Stadtrats ist beizupflichten. Daher kann keine Rechtsverletzung darin erblickt werden, wenn das in Frage stehende Bauprojekt vom Richtprojekt F. abweicht.

#### **E. 3.2**

Schliesslich macht der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde wiederholt geltend, dass das Bauprojekt den gesetzlichen Strassenabstand von 6 m zur Kantonsstrasse eee, X-Strasse, nicht aufweise. Gemäss § 111 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 müssen Bauten und Anlagen gegenüber Kantonsstrassen einen Abstand von

### **E. 6**

m im massgeblichen Zeitpunkt der Baubewilligungserteilung eingehalten. Auch nach Realisierung des Strassenbauprojekts ist der ab Strassenparzelle (und nicht ab Fahrbahnrand) zu messende Strassenabstand eingehalten, wenn die Parzellengrenze zwischen der Strassenparzelle und der Bauparzelle nicht durch eine Landabtretung an die Strassenparzelle verschoben wird. Der Strassenabstand dient zum einen der Verkehrssicherheit und hat eine gesundheitspolizeiliche Funktion, zum anderen soll er den Planungsspielraum erhalten und schliesslich die Landerwerbsmöglichkeiten für die Bedürfnisse des zukünftigen Verkehrs sichern. Es muss deshalb grundsätzlich bei jedem Bauprojekt, das an eine Kantonsstrasse grenzt, damit gerechnet werden, dass dieses Bauvorhaben in Zu- 3 von 13

kunft infolge der Realisierung eines Strassenbauprojekts den gesetzlichen Strassenabstand unterschreiten wird. Massgeblich ist deshalb für die Beurteilung der Rechtmässigkeit des Bauprojekts die Sachlage im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und Baubewilligungserteilung. Der Abteilung für Baubewilligungen BVU ist deshalb beizupflichten, dass gegenwärtig eine rechtliche Grundlage fehlt, um auf der Basis des geplanten Strassenbauprojekts einen höheren Strassenabstand zu fordern, als die 6 m, welche heute eingehalten sind. Es bleibt somit zu prüfen, ob den Beschwerdeanträgen gestützt auf die Lärmschutzvorschriften entsprochen werden kann. 4. Lärmschutz 4.1 Das Umweltschutzgesetz bezweckt den Schutz der Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [Umweltschutzgesetz, USG] vom

## **E. 7**

von 13

1997 35, E. 3b). Die Einhaltung der Planungswerte belegt nicht ohne weiteres, dass alle erforderlichen vorsorglichen Emissionsbegrenzungen gemäss Art. 11 Abs. 2 USG getroffen worden sind. Ein Vorhaben vermag somit vor der Umweltschutzgesetzgebung nicht schon deswegen zu bestehen, weil es die einschlägigen Belastungsgrenzwerte einhält. Vielmehr ist im Einzelfall anhand der in Art. 11 Abs. 2 USG beziehungsweise Art. 7 Abs. 1 lit. a LSV genannten Kriterien zu prüfen, ob die Vorsorge weitergehende Beschränkungen erfordert. Dabei ist namentlich sicherzustellen, dass auch bloss unnötige Emissionen vermieden werden (Urteil des Bundesgerichts vom 9. Oktober 1996 in URP 1997 S. 35 E. 3b mit Hinweisen; KLAUS A. VALLENDER/RETO MORELL, Umweltrecht, Bern 1997, S. 133 Rz. 30 und S. 247 Rz. 26). Dem Vorsorgecharakter von Art. 25 Abs. 1 USG wird dennoch Rechnung getragen, indem in Fällen, in welchen die Planungswerte eingehalten sind, zusätzliche Massnahmen nach Art. 11 Abs. 2 USG in der Regel nur dann als wirtschaftlich tragbar gelten, wenn sich mit relativ geringem Aufwand eine wesentliche zusätzliche Reduktion der Emissionen erreichen lässt (BGE 124 II 517, E. 5a). Als Zwischenfazit ist somit festzuhalten, dass Art. 11 Abs. 2 USG auf den vorliegenden Fall anwendbar ist. 4.2.3 Emissionsbegrenzungen werden nach Art. 11 Abs. 3 USG verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden. Die Verschärfung geht im Prinzip so weit, dass keine übermässigen Immissionen mehr auftreten. Die Grenze der Schädlichkeit beziehungsweise Lästigkeit wird durch die Immissionsgrenzwerte festgelegt (vgl. WOLF, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, a.a.O., Art. 11, NN. 15f.). Liegen die Immissionen deutlich unterhalb der durch die Immissionsgrenzwerte markierten Grenze zur Schädlichkeit oder Lästigkeit, so kommt (nur) die erste, vorsorgliche Massnahmen-Stufe

zum Zug nach Art. 11 Abs. 2 USG. Liegen sie über der kritischen Grenze, so wird die zweite, verschärfte Massnahmen-Stufe nach Art. 11 Abs. 3 USG ausgelöst. Dasselbe gilt, wenn die Immissionen nur knapp unterhalb der Schädlichkeits- oder Lästigkeitsgrenze liegen und eine Zunahme zu erwarten ist (vgl. SCHRADE/LORETAN, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, a.a.O., Art. 11, NN. 15 ff.). Wie oben dargelegt wurde, werden die stehenden Schallwellen, im Falle ihrer Ausbildung, zu keiner deutlichen Zunahme der Beurteilungspegel und damit zu keiner Überschreitung der Immissionsgrenzwerte führen. Der Umstand, dass die vorliegend in Frage stehenden Belastungen den Beurteilungspegel nur unbedeutend erhöhen, deutet darauf hin, dass diese nicht als schädlich oder lästig einzustufen sind. Nach Art. 11 Abs. 3 USG darf die Grenze der Schädlichkeit beziehungsweise der Lästigkeit auch beim Zusammenwirken mehrerer (gleichartiger) Lärm emittierender Anlagen nicht überschritten werden. Die aus der Geltung der Immissionsgrenzwerte resultierende Beschränkung gilt jedoch nicht einseitig zulasten von neuen Anlagen (BGE 118 Ib 26, E. 5d = URP 1992 236; N 39a zu Art. 11). Wie bereits erwähnt, sind bei den Liegenschaften, die auf der gegenüberliegenden Seite der X-Strasse liegen, die Immissionsgrenzwerte mit dem aktuellen Strassenverkehrslärm bereits heute sowohl am Tag als auch in der Nacht überschritten. Unter Berücksichtigung, dass die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte allein auf den bereits heute bestehenden Strassenlärm zurückzuführen ist und dass die vorliegend in Frage stehenden Lärmbelastungen dazu nur unbedeutend beitragen können, ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 11 Abs. 3 USG auf den vorliegenden Fall nicht erfüllt sind. Mit der Verschärfung der Emissionsbegrenzungen kann die aktuell bestehende und durch den Strassenlärm verursachte schädliche beziehungsweise lästige Situation nicht behoben werden. Es ist somit nachfolgend zu untersuchen, ob die vom Beschwerdeführer beantragten Lärmschutzmassnahmen gestützt auf Art. 11 Abs. 2 USG beziehungsweise Art. 7 Abs. 1 LSV anzuordnen sind.

## **E. 8**

von 13

4.3 4.3.1 Gemäss Art. 7 Abs. 1 LSV sind die Lärmemissionen einer neuen ortsfesten Anlage nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (lit. a) und dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten (lit. b). Dabei besteht bei einer neuen Anlage nach Art. 11 Abs. 2 USG beziehungsweise Art. 7 Abs. 1 LSV unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung grundsätzlich so lange Handlungsbedarf für emissionsbegrenzende Massnahmen, als solche technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sind (vgl. BGE 115 Ib 456 E. 5a S. 465). In seiner Beschwerde hat der Beschwerdeführer die folgenden Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen vorgeschlagen: eine andere Positionierung des Neubaus gegenüber der Kantonsstrasse, eine andere Gestaltung der Fassade, die Vergrösserung des Strassenabstands und die Verkleidung der Fassade mit hochabsorbierendem Material. Die Abteilung für Umwelt BVU führte in ihrer Stellungnahme vom 29. Juli 2020 aus, dass lange, glatte, schallharte und hohe Fassadenwände im Allgemeinen zu ungünstigen akustischen Situationen im Stadtraum beitragen. Durch eine abwechslungsreiche Fassadengestaltung mit Vor- und Rücksprüngen und der Vergrösserung des Abstands zur Strasse kann das Risiko der Ausbildung von stehenden Wellen abgemildert werden. In der Verhandlung vom 3. Dezember 2020 gab die Vertreterin der Abteilung für Umwelt BVU

zudem an, dass die Fassade um einige Grade schräg gestellt werden kann. Dadurch wird der Winkel zwischen Strassenachse und Hausachse verändert, was ebenfalls zur Vermeidung unerwünschter Schalleffekte durch Strassenverkehr beitragen kann. In Bezug auf die Verkleidung der Fassade mit hochabsorbierendem Material führte die Abteilung für Umwelt BVU in ihrer Stellungnahme vom 29. Juli 2020 dagegen aus, dass hier Spezialisten vor möglichen unerwünschten Nebeneffekten warnen, wie zum Beispiel Weiterbestehen von Dröhneffekten, da breitbandig wirksame Absorber im tiefsten Frequenzbereich wenig effektiv sind, Verschlechterung der Raumwahrnehmung und Orientierungsmöglichkeit, Überpräsenz von entfernteren Schallquellen gegenüber näherliegenden und "Geisterhauseffekt", da eine absorbierende Fassade wie ein Loch wirkt. Dabei verweist die Abteilung für Umwelt BVU auf den Leitfaden von I. & F. Neuhaus "Akustisch gute Architektur für Strassenräume" aus dem Jahr 2016. Anlässlich der Verhandlung vom 3. Dezember 2020 verzichtete der Beschwerdeführer ausdrücklich auf den Antrag, die Fassade mit hochabsorbierendem Material zu verkleiden.

4.3.2 Es lässt sich feststellen, dass es im vorliegenden Fall grundsätzlich technisch und betrieblich möglich wäre, die Fassade mit Vor- und Rücksprüngen zu gestalten, den Abstand zur Kantonsstrasse zu vergrössern sowie den Neubau um einige Grade schräg zu stellen, um damit eventuell einen weiteren Beitrag zur Lärmverminderung zu leisten. Es steht deshalb zur Diskussion, ob eine entsprechende Änderung des Projekts wirtschaftlich tragbar wäre. Ist wie hier ein Vorhaben zu beurteilen, welches die massgebenden Planungswerte einhält, erweisen sich weitergehende Emissionsbeschränkungen unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes meist nur dann als im Sinne von Art. 11 Abs. 2 USG "wirtschaftlich tragbar", wenn mit relativ geringem Aufwand eine wesentliche zusätzliche Reduktion der Emissionen erreicht werden kann (vgl. SCHRADE/LORETAN, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, a.a.O., Art. 11, N. 34b). Es ist zunächst zu berücksichtigen, dass aufgrund des langen, geraden Baukörpers das Entstehen von tieffrequentem Dröhnen zwischen Neubau und vorbeifahrenden Lastwagen oder Bussen nicht auszuschliessen ist. Im vorliegenden Fall fehlen jedoch sichere Prognosemöglichkeiten, ob tatsächlich unerwünschte Schalleffekte auftreten werden. Es kann auch nicht beurteilt werden, mit welcher Wahrscheinlichkeit mit dem Entstehen der hörbaren und störenden stehenden Wellen zu rechnen ist. Des Weiteren gibt es im vorliegenden Fall ebenfalls keine Prognosemöglichkeiten, ob die in Frage

## **E. 9**

von 13

stehenden Massnahmen etwas zur Vermeidung des Entstehens der störenden Schalleffekte beitragen könnten. Anlässlich der Verhandlung vom 3. Dezember 2020, an der neben der Vertreterin der Abteilung für Umwelt BVU, J., Fachspezialistin Luft und Lärm, auch der Bauphysiker der Bauherrschaft, K., teilgenommen hat, hat der regierungsrätliche Rechtsdienst diese Frage vertieft zu klären versucht. Nach der zweistündigen diesbezüglichen Diskussion wurde festgestellt, dass es im vorliegenden Fall nicht möglich ist, sowohl die Wahrscheinlichkeit des Entstehens von tieffrequentem Dröhnen zwischen Neubau und vorbeifahrenden Lastwagen oder Bussen als auch die Wirkung der in Frage stehenden vorsorglichen Massnahmen einigermaßen verlässlich zu beurteilen. Anlässlich dieser Verhandlung gab zudem der Beschwerdeführer an, dass er der Firma L., U., ein Kurzgutachten in Auftrag gegeben habe, zwecks Abklärung, ob es Möglichkeiten gebe, mit baulichen Massnahmen die befürchteten negativen Folgen zu eliminieren. Gemäss

dem Akustiker, M., sei es mit der Umsetzung der Akustikempfehlungen wahrscheinlich möglich, dieses Problem zu eliminieren. Dafür, dass das Problem so gelöst werden könne, gebe es jedoch keine Sicherheit; man könne nicht ausschliessen, dass dieser Effekt trotzdem auftreten würde. Des Weiteren ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass das geplante Gebäude gerade noch den vorgeschriebenen Grenzabstand von 6 m zur nördlichen Nachbarparzelle und 6 m Strassenabstand zur X-Strasse aufweist. Der Grenzabstand von 6 m zur nördlichen Nachbarparzelle stellt dabei den kleinen Grenzabstand dar (vgl. § 6 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Q.). Das bedeutet, dass die Realisierung der in Frage stehenden Massnahmen zwingend zur Verkleinerung des Gebäudevolumens führen würde. Es kann somit nicht von einem relativ geringen Aufwand für die Vermeidung des Entstehens der störenden Schalleffekte gesprochen werden. Vielmehr ist von erheblichen wirtschaftlichen Einbussen für die Bauherrschaft auszugehen. Unter Berücksichtigung der fehlenden sicheren Prognosemöglichkeiten, ob tatsächlich unerwünschte Schalleffekte auftreten werden und ob die in Frage kommenden baulichen Massnahmen zuverlässig geeignet sind, die in Frage stehende Lärmbelastung zu reduzieren, ist im vorliegenden Fall nicht davon auszugehen, dass mit den beantragten Massnahmen mit relativ geringem Aufwand eine wesentliche Reduktion der Emissionen erreicht werden kann. Es lässt sich daher feststellen, dass die Voraussetzungen nach Art. 11 Abs. 2 USG beziehungsweise Art. 7 Abs. 1 lit. a LSV für die Anordnung der vom Beschwerdeführer beantragten Massnahmen nicht erfüllt sind. Dem ersten Antrag des Beschwerdeführers kann somit nicht entsprochen werden.

4.4 4.4.1 Unter Ziffer 2a beantragt der Beschwerdeführer, der Kanton Aargau "sei zu verpflichten, die Lärmbelastung vor und nach der Erstellung des Neubaus im Frequenzbereich zwischen 30 und 3'125 Hz durch reale Messungen zu dokumentieren und die Investoren seien zu verpflichten, diese Messungen bis zur nächsten Erneuerung des Strassenbelags zu dulden." Die vom Beschwerdeführer beantragten Messungen sollen jedoch entweder auf der Strasse oder an Häusern von Nachbarn durchgeführt werden. Es ist deshalb nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Bauherrschaft verpflichtet werden soll, diese Messungen zu dulden. In der Verhandlung vom 3. Dezember 2020 erklärte sich der Beschwerdeführer damit einverstanden, dass dieser Antrag irrelevant ist.

4.4.2 Der Beschwerdeantrag unter Ziffer 2b lautet wie folgt: "Nimmt die Lärmbelastung als Folge des Neubaus über das zulässige Mass hinaus zu, seien der Kanton Aargau und die Stadt Q. zu verpflichten, die notwendigen Massnahmen zur Dämpfung der Lärmbelastung – speziell zur Verhinderung von sog. stehenden Wellen – auszuführen (zum Beispiel Temporeduktion für schwere Fahrzeuge, Umgestaltung des Neubaus auf dem kantonalen/städtischen Grundstück oder Umgestaltung des Stras-

## **E. 10**

von 13

senraums). Diese Verpflichtungen sind bei einer Veräusserung des Baugrundstücks den nachfolgenden Eigentümern zu überbinden." Im vorliegenden Fall steht fest, dass die geltenden Immissionsgrenzwerte aufgrund des Strassenverkehrslärms bereits heute überschritten sind. Gemäss Art. 13 Abs. 1 und 2 LSV sind Sanierungsmassnahmen anzuordnen, falls die Anlage wesentlich zur Überschreitung des Immissionsgrenzwertes beiträgt und soweit die Sanierung technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist, wobei allerdings die Immissionsgrenzwerte in der Regel nicht überschritten werden sollen. Die Sanierungspflicht der Kantonsstrasse eee besteht somit bereits von Gesetzes wegen. In ihrer Stellungnahme vom 6. August 2020 gab die Abteilung Tiefbau

BVU an, dass im Rahmen des Strassen- lärmsanierungsprojekts (LSP) Q. NASA K eee, "X-Strasse" als Lärmschutzmassnahme auf der gan- zen X-Strasse ein lärmindernder Belag SDA 4 eingebaut werde. Da das Bauprojekt H. erst nächstes Jahr begonnen werde, sei in diesem Abschnitt der K eee noch kein Belag SDA 4 einge- baut. Falls das Projekt H. fristgerecht umgesetzt werden könne, werde der lärmindernde Deckbe- lag ca. im Herbst 2023 eingebaut. Durch den im Jahr 2016 eingebauten Deckbelag SDA 4 im süd- westlichen Teil der K eee (bis ca. Höhe Liegenschaft X-Strasse Nr. xy) betrage die Lärminderung heute -4.5 dB. Gemäss Bundesamt für Umwelt sei für diesen Belagswert ein Endzustand von -3 dB im Rahmen einer Strassenlärmsanierung anrechenbar. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können jedoch nach Art. 13 Abs. 1 LSV auch An- lagen sanierungsbedürftig sein, die zusammen mit anderen bestehenden Anlagen schädlichen oder lästigen, das heisst den Immissionsgrenzwert überschreitenden Lärm verursachen und wesentlich zum Gesamtlärm beitragen (vgl. BGE 115 Ib 446, E. 3c). Bei der Prüfung, ob bereits im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Verpflichtung zu einer in Zukunft eventuell erforderlichen Sanierung angeordnet werden sollte, ist zunächst zu berücksichti- gen, dass in diesem Fall schon heute zu untersuchen wäre, ob das Bauvorhaben zusammen mit anderen bestehenden Anlagen den Immissionsgrenzwert überschreitenden Lärm verursachen wird. Dafür ist die zukünftige Lärmentwicklung abzuschätzen. Solche Prognosen sind jedoch nicht leicht zu stellen, insbesondere unter Berücksichtigung, dass die Sanierung der X-Strasse vorgesehen ist und dadurch mit einer wesentlichen Lärminderung gerechnet werden darf. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Frage, ob eine bestehende Anlage sanierungsbedürf- tig ist, sich gemäss Art. 13 Abs. 1 LSV in erster Linie danach beurteilt, ob die Anlage wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beiträgt oder nicht (vgl. BGE 115 Ib 446, E. 3). Wie oben dargestellt wurde, können die stehenden Schallwellen im Falle ihrer Ausbildung nur unbedeutend zu einer Zunahme der Beurteilungspegel beitragen und damit zu keiner Überschreitung der Immissi- onsgrenzwerte führen. Deshalb ist zum heutigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass die Lärm- belastung aufgrund der Realisierung des geplanten Bauprojekts über das zulässige Mass hinaus zunimmt. Sollten die stehenden Schallwellen wider Erwarten den Immissionsgrenzwert überschrei- tenden Lärm verursachen oder wesentlich zu einem übermässigen Gesamtlärm beitragen, so steht dem Beschwerdeführer nach tatsächlicher Feststellung dieses Umstands das Recht zu, Sanie- rungsmassnahmen zu verlangen. Im vorliegenden Fall sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor- handen. Damit entfällt die Notwendigkeit, eine eventuell erforderliche Sanierung schon heute anzu- ordnen. Der Beschwerdeführer begründet seinen Antrag damit, dass die erwähnten stehenden Wellen wider- rechtliche Folgen des Neubauprojekts darstellen würden. Die Widerrechtlichkeit sei insbesondere auf den Unterabstand zur Kantonsstrasse zurückzuführen. "Für diese Folgen ist das Kollektiv jener Per- sonen verantwortlich, welche durch ihr koordiniertes Zusammenwirken die Entstehung der 'stehen- den tieffrequenten Wellen' herbeiführen und welches gleichzeitig die Bauherrschaft des Neubaus bildet. Der Stadtrat streicht im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Strassenabstand von 6 Metern zur X-Strasse heraus, dass die Neuparzellierung grundbuchlich noch nicht vollzogen worden sei. Entsprechend sind der Staat und die Stadt nach wie vor die Eigentümer des Baugrundstücks und

## **E. 11**

somit Teil der Bauherrschaft. Somit ist es zivilrechtlich richtig, den Kanton Aargau und die Stadt Q. in die Sanierungspflicht zu nehmen." Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden, da sich die in Frage stehende Baubewilligung – entgegen der Meinung des Beschwerdeführers – als rechtmässig erweist. Die stehenden Wellen würden im Falle ihrer Ausbildung deshalb hinsichtlich der Lärmsituation zwar nachteilige, aus heutiger Sicht jedoch keine widerrechtlichen und sanierungspflichtigen Folgen des Neubauprojekts darstellen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass kein Anlass besteht, zukünftige Massnahmen bereits im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens anzuordnen. 5.

Zusätzlicher Entscheidantrag Anlässlich der Verhandlung vom 3. Dezember 2020 reichte der Beschwerdeführer ein Schreiben, datiert mit 3. Dezember 2020, zu den Akten. In diesem Schreiben ergänzt der Beschwerdeführer den ersten Beschwerdeantrag wie folgt: "Falls ein Unterabstand zur X-Strasse bewilligt würde, soll dies aufgrund eines allgemeingültigen Kriterienkataloges geschehen, der eine rechtsgleiche Beurteilung und Entscheidung bei der Bewilligung von Strassenunterabständen gewährleistet und die Stadt Q. sei anzuweisen, diese Praxis insbesondere auch auf Gesuche zur Neubebauung der gegenüber liegenden Liegenschaften X-Strasse anzuwenden." Diese Ergänzung stellt eine Erweiterung des Beschwerdeantrags dar, die nach Ablauf der Beschwerdefrist erfolgte. Eine Beschwerdeänderung oder -erweiterung ist nach Ablauf der Beschwerdefrist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen setzen voraus, dass ein Umstand eintritt, der vor Fristablauf noch nicht geltend gemacht werden konnte, sei es, dass die Änderung beziehungsweise Erweiterung erst durch das laufende Beschwerdeverfahren veranlasst ist, sei es, dass der Beschwerdeführer die neuen, den bisherigen Streitgegenstand verändernden Tatsachen, auf die sich das neue Begehren stützt, auch bei gehöriger prozessualer Sorgfalt nicht früher geltend machen können (MICHAEL MERKER, Kommentar zu den §§ 38-72 VRPG, Zürich, 1998, § 39, N. 33). Da diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall eindeutig nicht erfüllt sind, ist festzustellen, dass die obgenannte Ergänzung des ursprünglichen Beschwerdeantrags eine unzulässige Beschwerdeerweiterung darstellt. Deshalb ist nicht darauf einzutreten. 6. Augenschein In seinem Schreiben vom 3. Dezember 2020 beantragt der Beschwerdeführer die Durchführung eines Augenscheins. Er begründet dies damit, dass es wichtig sei, dass die entscheidende Behörde den Effekt der stehenden Welle unmittelbar wahrnimmt und erfährt. Aus den oben gemachten Ausführungen ist ersichtlich, dass im vorliegenden Entscheid die Möglichkeit der Ausbildung stehender Wellen zwischen dem geplanten Neubau und den vorbeifahrenden Lastwagen oder Bussen grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Ob dieser Effekt tatsächlich eintritt, kann an einem Augenschein nicht beurteilt werden, solange das geplante Gebäude nicht erstellt ist. Es ist deshalb nicht ersichtlich, inwiefern durch den beantragten Augenschein vor Ort zusätzliche entscheidrelevante Erkenntnisse gewonnen werden könnten. Die Durchführung des beantragten Augenscheins erübrigt sich, da der relevante Sachverhalt mittels der beigezogenen Akten und Pläne und der anlässlich der Verhandlung vom 3. Dezember 2020 erhaltenen Informationen im vorliegenden Fall hinreichend festgestellt werden kann. Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts und des Regierungsrats wird der Anspruch auf rechtliches Gehör durch den Verzicht auf die Abnahme eines Beweismittels nicht verletzt, wenn sich die rechtsanwendende Behörde eine Überzeugung bereits auf Grundlage der abgenommenen Beweise, der öffentlich zugänglichen Aufnahmen und der Akten bilden und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, die Überzeugung werde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGE 136 I 236, 119 Ib 505 mit Hinweisen,

**E. 12**

von 13

117 Ia 268 ; RRB Nr. 2012-001738 vom 19. Dezember 2012). Gestützt auf diese höchstrichterliche Rechtsprechung wird demzufolge vorliegend auf einen Augenschein in antizipierter (vorweggenommener) Beweiswürdigung verzichtet. 7. Fazit und Kostenverlegung Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Beschluss 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

**E. 13**

von 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.